

25. April 2023

Medizinische Fakultät der Universität Münster

Innovative Medizinische Forschung (IMF)

Programm zur Forschungsförderung

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben

- (1) Das Programm "Innovative Medizinische Forschung" (IMF) ist ein Förderinstrument der Medizinischen Fakultät der Universität Münster.
- (2) Aufgabe des IMF ist es, die Medizinische Forschung in der Medizinischen Fakultät in struktureller und materieller Hinsicht zu stärken und den wissenschaftlichen Nachwuchs gezielt zu fördern.
- (3) Im Rahmen des IMF-Programms können alle Forschungsthemen in der Medizinischen Fakultät gefördert werden. Ausschlaggebend ist die wissenschaftliche Qualität des Antrags.
- (4) Das IMF ist eine Ergänzung bestehender Förderprogramme der Fakultät, wie z. B. das Interdisziplinäre Zentrum für Klinische Forschung (IZKF), und konzentriert sich im Wesentlichen auf Anschub- und Einstiegsförderung für neue Forschungsansätze und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Ziele der IMF-Förderung sind:

- die Unterstützung innovativer Forschungsprojekte,
- die Stimulierung interdisziplinärer Forschungsvorhaben,
- die Förderung des Austausches mit auswärtigen Einrichtungen,
- die Individualförderung, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Förderinstrumente

Das IMF-Programm enthält folgende Förderinstrumente:

- (1) Anschubfinanzierung für mono- und interdisziplinäre Forschungsanträge insbesondere von Nachwuchswissenschaftler*innen. Förderungswürdig sind vor allem Anträge, welche Möglichkeiten und Substanz der Fortsetzung durch Drittmittel-Finanzierung erkennen lassen. Bei den Anträgen ist die im Antrag erstgenannte Person federführend.
- (2) Einmalige Anschubfinanzierung von Projekten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Pilotförderung).
- (3) (weggefallen)
- (4) Austauschprogramm und Stipendien für promovierte oder graduierte Wissenschaftler*innen.

§ 3 Organisation

- (1) IMF-Kommission
Zur Durchführung des IMF-Programms wählt der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät eine Forschungskommission, die aus 12 Mitgliedern aus der Gruppe der Professor*innen besteht (IMF-Kommission). Als weitere Mitglieder werden 6 Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen beratend, falls nicht habilitiert, und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie deren Stellvertreterin, ebenfalls beratend, falls nicht habilitiert, benannt. Die Mitglieder sollen über umfassende Erfahrung in der Forschungsbegutachtung verfügen. Bei der Besetzung der Forschungskommission ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aspekte der klinischen, klinisch-theoretischen und theoretischen Fächer angemessen vertreten sind. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Im Rahmen einer Vorstandstätigkeit ist eine dritte Amtszeit erlaubt. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Auf Vorschlag der Kommission wählt der Fachbereichsrat aus den Reihen der Kommissionsmitglieder die Vorsitzende /den Vorsitzenden der IMF-Kommission und 2 Stellvertreter*innen. Diese bilden den Engeren Vorstand. Die bzw. der Vorsitzende ist mit der Geschäftsführung des IMF betraut und ist für die laufende Verwaltung, insbesondere für die Mittelverwaltung zuständig. Die Amtszeit im Vorstand beträgt 3 Jahre. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus ist die Amtszeit im Vorstand durch die Amtszeit in der Kommission beschränkt.
- (3) Der Engere Vorstand bestimmt die Gutachter*innen für die eingereichten Projektanträge. Die IMF-Kommission bestimmt nach Maßgabe der Gutachten über Annahme, Priorität, Ablehnung oder ggf. über Änderungsaufgaben. Sie soll mindestens dreimal pro Semester zusammentreten. Für die Bewertung von Anträgen gelten DFG-Kriterien.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende der IMF-Kommission berichtet dem Dekan und dem Fachbereichsrat.
- (5) Die geförderten Projekte werden auf der Homepage des IMF veröffentlicht.

§ 4 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät tätigen promovierten Wissenschaftler*innen. Berufene Professorinnen und Professoren sind von der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Transfer von Ressourcen nach außerhalb ist nur zulässig, wenn dies im Interesse des Projektes liegt und im Antrag eingehend begründet ist.
- (3) Die Antragstellung zu den Förderinstrumenten gemäß § 2 ist zum 1. April und 1. Oktober möglich.

- (4) Anträge mit gleicher Thematik dürfen nicht gleichzeitig bei verschiedenen Förderinstrumenten eingereicht werden.

§ 5 Finanzierungsrahmen und Förderungszeiträume

- (1) Die Fördervolumina für die verschiedenen Kategorien sollen in der Regel betragen:
- Forschungsprojekte (§ 2 [1]) 85 %,
 - Pilotprojekte (§ 2 [2]) 10 %,
 - Austauschstipendien (§ 2 [4]) 5 %.
- (2) Richtwerte für die Förderungshöchstbeträge sind:
- Forschungsanträge (§ 2 [1]): EUR 70.000 pro Jahr,
 - Pilotprojekte (§ 2 [2]): EUR 15.000.
 - Austauschstipendien (§ 2 [4]): in Anlehnung an DFG-Forschungsstipendien.
- (3) Die Förderungszeiträume sind für Forschungsanträge (§ 2 [1]) in der Regel 2 Jahre. Es kann ein drittes Jahr beantragt werden. Ab einer Projektlaufzeit von 2 Jahren ist die/der Antragstellende verpflichtet, einen projektbezogenen Antrag auf Weiterfinanzierung des IMF-Projektes bei einem externen Drittmittelgeber mit qualifiziertem Begutachtungsverfahren, vergleichbar der DFG, zu stellen.
- Sollte dem IMF nicht spätestens 2,5 Jahre nach Projektbeginn ein Nachweis eines entsprechenden Antrags auf Weiterfinanzierung des Projektes vorliegen, ist die/der Antragstellende für die Dauer von 3 Jahren für eine weitere Antragstellung beim IMF gesperrt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein extramuraler Drittmittelantrag zu einem verwandten Thema ohne unmittelbaren Bezug zum laufenden IMF-Projekt akzeptiert werden; die endgültige Entscheidung hierüber trifft der IMF-Vorstand.

Die Regellaufzeit von Pilotprojekten (§ 2 [2]) beträgt 1 Jahr.

Die Regellaufzeit von Austauschstipendien (§ 2 [4]) beträgt 1 Jahr.

- (4) (weggefallen)

§ 6 Begutachtung

- (1) Alle Anträge werden an die IMF-Kommission gerichtet unter Berücksichtigung der Fristen und der Leitfäden für die Antragstellung.
- (2) Der Vorstand der IMF-Kommission gibt über jeden Antrag 2 Gutachten in Auftrag. Eine Begutachtung darf nicht aus der antragstellenden Einrichtung erfolgen. Bei Projektanträgen (§ 2 [1]) ist mindestens ein externes Fachgutachten erforderlich. Das Begutachtungsverfahren ist anonym. Die IMF-Kommission erarbeitet einen Beschlussvorschlag auf Grundlage der Gutachten. Der Begutachtungsprozess sollte innerhalb von 5 Monaten abgeschlossen werden. Ablehnend begutachtete Anträge dürfen von der IMF-Kommission nicht zur Förderung empfohlen werden.
- (3) Die Entscheidung der IMF-Kommission ist endgültig.

§ 7 Mittelverwendung und Mittelverwaltung

Für Anträge, die aus dem IMF-Programm gefördert werden, wird ein Fonds eingerichtet und von der IMF-Kommission verwaltet. Die Verwaltung des UKM ist weiterhin für die Personalverwaltung zuständig. Personal- und Sachmittel sind bis zu 15 % der Gesamtfördersumme gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinausgehende Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der Zustimmung der IMF-Kommission.

§ 8 Erfolgskontrolle und Berichterstattung

- (1) Bei Publikationen und sonstiger Berichterstattung ist die Förderung aus dem IMF-Programm (bei Anträgen nach § 2 [1, 2, 4]) anzuzeigen.
- (2) Alle geförderten Antragsteller*innen erstatten der IMF-Kommission nach Ablauf der Förderung einen schriftlichen Abschlussbericht. Diesem sind die im Rahmen der Förderung entstandenen Publikationen und ggf. mittlerweile gestellte Drittmittel-Anträge beizufügen.
- (3) Falls die Thematik eines IMF-geförderten Forschungsantrags (§2 [1]) nicht in eine externe Drittmittelförderung überführt wird, kann die antragstellende Person für die Dauer von 2 Jahren von einer IMF-Antragstellung nach § 2 (1) ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Ausscheiden einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers entscheidet die Kommission (vertreten durch zwei Berichterstatter*innen) über die Weiterführung des bewilligten Projektes.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende der IMF-Kommission erstattet dem Fachbereich der Medizinischen Fakultät einmal im Jahr einen Bericht über die Fördermaßnahmen, die eingesetzten Fördermittel und den Fortgang der aus dem Programm unterstützen Projekte.

§ 9 Änderung der Ordnung

Die Ordnung kann durch Beschluss des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 10 Auflösung des Programms Innovative Medizinische Forschung

Das Programm IMF kann durch Beschluss des Fachbereichsrates aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 09.05.2023 in Kraft.